

II-3134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/15-4-91

1329IAB

1991-08-19

zu 1535/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Mag. Schreiner und Kollegen vom 15. Juli 1991,
Nr. 1535/J-NR/1991, "Verkauf der ÖSWAG"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die von Ihnen gestellte Anfrage behandelt Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet, die eine Stellungnahme abgegeben hat, und darf Ihre Fragen aufgrund dieser Stellungnahme beantworten:

Zu Frage 1:

"Auf welche Weise wurde der Verkaufspreis der Korneuburger Schiffswerft ermittelt?"

Der Verkaufspreis der ÖSWAG entspricht dem höchsten Angebot, das aufgrund von längeren, mit mehreren Interessenten ge-

fürten Verhandlungen, erzielt werden konnte. Die Angemessenheit des Verkaufspreises wurde durch ein Bewertungsgutachten der Österreichischen Wirtschaftsberatung Internationale Treuhandgesellschaft m.b.H. bestätigt.

Zu Frage 2:

"Wurden dabei insbesondere die Verbindlichkeiten zur Saldierung des Anlagevermögens korrekt ermittelt?"

Die Verbindlichkeiten zur Saldierung des Anlagevermögens wurden korrekt ermittelt und im Rahmen des Unternehmenserwerbs vom Käufer mitübernommen.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Ist es richtig, daß der Käufer vom Kaufpreis 150 Mio Schilling zurückgefordert hat?"

Ist es richtig, daß dem Käufer diese Summe bereits rücküberwiesen wurde?"

Es ist richtig, daß vom Käufer eine Rückforderung angemeldet wurde, und ein Teil seiner Rückforderung befriedigt wurde. Die Höhe des Kaufpreises und der Rückforderung sind jedoch nicht zur öffentlichen Erörterung geeignet und unterliegt dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses.

Zu Frage 5:

"Wenn ja, warum?"

Der ursprünglich vertraglich vereinbarte Kaufpreis beruhte auf der beiderseitigen, vertraglich festgehaltenen Erwartung eines Gewinnes der ÖSWAG im Geschäftsjahr 1990 in einer bestimmten Höhe. Da sich diese Annahme als nicht richtig erwiesen hat, wurde der Kaufpreis dem geänderten Ergebnis angepaßt.

Zu Frage 6:

"Ist im Kaufvertrag eine Verpflichtung des Käufers zur Beibehaltung des Schiffsbauwerkes oder zumindest zur Absicherung des Personalstandes enthalten?"

In den Kaufvertrag wurde eine derartige Absichtserklärung aufgenommen.

Wien, am 13. August 1991

Der Bundesminister